

7.1.08

Beschluss

Der Angeklagten bleibt aus den Gründen des gemäß § 257 a StPO bereits ergangenen Beschlusses weiterhin aufgegeben, künftige Anträge und Anregungen zu Verfahrensfragen schriftlich zu stellen. Ausnahmen - wie in der Hauptverhandlung am 19.12.2007 geschehen - werden nicht mehr gestattet. Die Angeklagte hatte nämlich in der Hauptverhandlung am 20.12.2007 versucht, trotz mehrfacher Abmahnung des Vorsitzenden unter Hinweis auf den Beschluss gemäß § 257 a StPO eine von ihr entworfene Gegenvorstellung zu verlesen, die sich gegen Kammerbeschlüsse vom 18. und 19.12.2007 richtete, mit denen - gegen die Offenkundigkeit der systematischen Judenvernichtung gerichtete - Anträge der Angeklagten bzw. des Verteidigers abgelehnt worden waren.